

# Entgegnung

an die Herren Hausmeister

M. Lestanow, J. Albert und Georg Müller,

von

J. Sammer.

**E**hrlos und schlecht ist derjenige, welcher es unternimmt, einen rechtlichen Staatsbürger an seiner Ehre zu kränken.

Ein ehrloser Verleumder, nach §. 118 des Strafgesetzbuches einer Strafe von fünf Jahren Kerker verfallen, ist derjenige welcher einem rechtlichen Staatsbürger Schlichtigkeiten aufbürdet, die er nie begangen hat.

Dieses vorläufig den Herrn Hausmeistern, deren Namen zur Zierde oben prangen, mit dem Bemerkten zur Erwiderung, daß ich, so weit es thunlich sein wird, ihre wahren Namen ausforschen und die Rettung meiner Ehre dem löblichen Kriminal-Gerichte überlassen werde, so wie ich bereits bei diesem Gerichte den Buchdrucker des Phamphlets beanzeigt habe, welcher nicht ermangeln wird, zu seiner eigenen Rettung die eigentlichen Urheber desselben zu nennen; auf deren erbärmliche Bertheidigung ich nur mit herzlichem Mitleidem herab sehen kann.

Jeder rechtlich denkende Mensch wird empört, wenn er die freie Presse, dieses goldene Geschenk unserer schönen Zeit, zum Sammelpunkte linkischer Persönlichkeiten und Verleumdungen herabgewürdigt sieht; was bei der von drei Hausmeistern an mich gerichteten Schmähchrift der, jedes Recht und Gesetz entwürdigende, Fall ist.

Ich habe den Aufsatz über die Umtriebe der Hausmeister nicht selbst verfaßt, dazu fehlen mir — es ist bekannt — und ich pflege mich nicht mit fremden Federn zu schmücken — die Kräfte.

Des Verfassers Name ist dem Titel beigesdruckt. Aus Gefälligkeit habe ich mein Lokale zur Herausgabe geboten, und weise daher alle die mir gemachten Vorwürfe an den Verfasser, welcher sich schon zu rechtfertigen wissen wird, zurück.

Was aber die, meine Person angreifenden schändlichen Verläumdungen betrifft, so erkläre ich hiermit, daß sie die Ausgeburt einer grundlosen Schlichtigkeit — unwahr — erdichtet und verstellt sind, durch Nichts begründet werden können, und daß mir von meiner Behörde das Zeugniß eines rechtlichen, betriebsamen und ordentlichen Familien-Vaters jederzeit erteilt wird; wovon man sich überzeugen kann.

Ich bin in diesem Falle ganz unschuldig das Opfer hausmeister'scher Rache geworden, weil der unbekante Name des abwesenden Verfassers ihrer Wuth zu wenig Sättigung bot.

Wenn es jedem, welcher in Folge der freien Presse seine Meinungen und Ansichten ausspricht, Unzukömmlichkeiten, Eigenmächtigkeiten und Gesetzlosigkeit rügt, dabei aber Verbesserungs-Vorschläge macht — bevorsteht, sich einen „schlechten Kerl“ nennen lassen zu müssen von solchen, denen die Vorschläge nicht munden — dann steht es schlecht mit uns und der freien Presse.

Würden sich übrigens die Hausmeister durch den beanständeten Aufsatz, dessen gründliche Wahrheit die gemarterten Parteien längst anerkannten — nicht am rechten Flecke getroffen fühlen, so hätten sie gewiß die Beschuldigungen widerlegt, nicht aber in gemeine Persönlichkeiten ausgeartet, was man nur von einem Hausmeister erwarten kann, und welches einen neuen gewichtigen Beleg für die Wahrheit des Gesagten bildet.

# Einleitung

an die Herren

Herrn Dr. Johann Christian

1784

Das erste Buch dieses Werkes enthält die Geschichte der Philosophie in Frankreich, welche von Descartes bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts reicht.

Das zweite Buch enthält die Geschichte der Philosophie in Deutschland, welche von Leibniz bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts reicht.

Das dritte Buch enthält die Geschichte der Philosophie in England, welche von Bacon bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts reicht.

Das vierte Buch enthält die Geschichte der Philosophie in Italien, welche von Galilei bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts reicht.

Das fünfte Buch enthält die Geschichte der Philosophie in Spanien, welche von Sanchez bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts reicht.

Das sechste Buch enthält die Geschichte der Philosophie in Portugal, welche von Almeida bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts reicht.

Das siebente Buch enthält die Geschichte der Philosophie in Frankreich, welche von Descartes bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts reicht.